



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

 **Jacqueline Fehr**
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: RA lic.iur. Pia von Wartburg
Juristische Sekretärin mBA
Direktwahl: 043 259 25 33
pia.vonwartburg@ji.zh.ch

Referenz: 2023-3216 / PVW

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
(NKVF)
Frau Martina Caroni, Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern

Per E-Mail: info@nkvf.admin.ch

7. Dezember 2023

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über deren Besuche im Gefängnis Zürich vom 21. und 22. März 2023

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit. Zum Bericht der NKVF über deren Besuche im Gefängnis Zürich äussern wir uns wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Das Gefängnis Zürich wurde im Jahre 1916 in Betrieb genommen und ist seither wiederholt erweitert und – im Rahmen der Möglichkeiten – modernisiert worden.

Eine Anpassung der infrastrukturellen Verhältnisse im Gefängnis Zürich wäre nur mit umfassenden baulichen Massnahmen und kostenintensiven Investitionen zu erzielen. Angesichts der erfolgten Inbetriebnahme des Gefängnis Zürich West und der folgenden Totalsanierung bzw. des Neubaus des Gefängnisses Zürich sind Verbesserungen in der Infrastruktur jedoch absehbar.

Trotz der bestehenden infrastrukturellen Verhältnisse wurde das Gefängnis Zürich in den letzten zwei Jahren den Gegebenheiten eines modernen Untersuchungsgefängnisses angepasst, mit dem Ergebnis von markant verbesserten Haftbedingungen.

2. Zu den Ausführungen der NKVF

Allgemeine Feststellungen (1.2.)

«Die Kommission empfiehlt, die Erweiterung des Gruppenvollzuges mit mehr Personalressourcen umzusetzen».

Die Empfehlung einer Erweiterung des bestehenden Gruppenvollzuges mit zusätzlichen Ressourcen wird begrüsst.

Infrastruktur (1.a.5.)

«Die Kommission empfiehlt, die Privatsphäre der inhaftierten Personen bei einer Doppelbelegung der Zellen besser zu schützen».

Ab März 2024 verfügt das Gefängnis Zürich neu über max. 96 Plätze. Mit der Reduktion der Belegungskapazität kann allen inhaftierten Personen eine Einzelzelle angeboten werden. Somit kann dem Schutz der Privatsphäre optimal entsprochen werden.

Eintritt (1.b.8.)

«Alle neueintretenden Personen erhalten ein 'Eintrittskit' mit u.a. Zahnbürste, Shampoo, Verhütungsmittel. Die Kommission regt an, diesem für inhaftierte Frauen bereits eine Auswahl von Hygieneartikel für die Menstruation beizufügen».

Es wird darauf hingewiesen, dass den weiblichen inhaftierten Personen unmittelbar nach ihrem Eintritt in den Zellentrakt stets Zugang zu Hygieneartikeln gewährt wurde.

Zudem ist zu erwähnen, dass die Frauenabteilung am 1. Oktober 2023 in das Gefängnis Zürich West verlegt wurde. Das Gefängnis Zürich nimmt somit keine weiblichen inhaftierten Personen mehr auf.

Haftregime (1.c.9.)

«In allen Abteilungen sind die Zellen von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.10 Uhr geöffnet. Eine Ausnahme bildet der Donnerstag mit Zellenöffnungszeiten nur am Nachmittag zwischen 15.40 Uhr und 16.10 Uhr. Am Wochenende sind die Zellen abwechselnd von 9.20 Uhr bis 11.20 Uhr oder 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Während der Zellenöffnung können die inhaftierten Personen in allen Abteilungen gemeinsam Mittagessen, spazieren gehen, Sport treiben und duschen».

Es wird an dieser Stelle berichtet, dass die Zellen von Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 11:45 Uhr und 13:15 Uhr bis 16:10 Uhr anlässlich des Gruppenvollzugs geöffnet sind. Jeweils am Vormittag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr gehen die inhaftierten Personen einer der vielen angebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten nach, wie z.B. dem Schulunterricht BiSt, den verschiedenen Arbeitsbeschäftigungen (Kreativwerkstatt, Holzwerkstatt, Küche, Reinigungsteam, Renovationsteam, Barbershop etc.) oder sie nehmen Besuche oder anderweitige Termine (Arzt, Physiotherapie, Sozialdienst, Seelsorge etc.) wahr.

Eine Ausnahme bildet der Donnerstag mit den Zellenöffnungszeiten von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr und 09:30 Uhr bis 11:45 Uhr sowie 15:45 Uhr bis 16:10 Uhr.

(1.c.10.)

«Die Kommission stellte zudem zufrieden fest, dass den inhaftierten Männern Zugang zum Kreativraum und zu verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten wie Holzarbeiten, Wäscherei, Renovationsarbeiten sowie zu Sprachkursen ermöglicht wird. Die Kommission begrüsst, dass auch BiST-Kurse geplant sind».

Der Schulunterricht BiSt wurde mittlerweile mit zwei Lerngruppen à vier Schulklassen erfolgreich eingeführt.

(1.c.14.)

«Auch können die inhaftierten Frauen lediglich Reinigungsarbeiten in ihrer Abteilung sowie repetitive Arbeiten durchführen. Die Delegation stellte fest, dass inhaftierte Frauen teilweise nicht auf sie zugeschnittene Informationenerhalten, sondern diese nur die inhaftierten Männer betreffen.

Die Kommission erinnert an das Diskriminierungsverbot. Die Kommission empfiehlt erneut, das Angebot an sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten für inhaftierte Frauen zu erweitern».

Die Frauenabteilung wurde am 1. Oktober 2023 ans Gefängnis Zürich West abgetreten. Dennoch gilt es zu erwähnen, dass in der Frauenabteilung verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten wurden, wie z.B. Näharbeiten, Zuschneiden von Bettlaken, Gestaltung von Grusskarten, Dekorations- und Bastelarbeiten etc.

(1.c.15. und 17.)

«Die Kommission erinnert daran, dass männliche Mitarbeitende die Frauenabteilung nur in Begleitung von weiblichen Mitarbeitenden betreten dürfen. Die Kommission empfiehlt, das Personal regelmässig anhand der internationalen Vorgaben, namentlich der Bangkok-Regeln, auf die spezifischen Bedürfnisse von inhaftierten Frauen zu schulen und zu sensibilisieren».

«Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass schwangere Frauen ab dem dritten Monat aufgrund der Nähe zum Unispital Zürich ins Gefängnis Zürich verlegt werden, jedoch aufgrund der geringen Anzahl keine Statistiken und Übersichten vorhanden sind. Die Kommission regt grundsätzlich an, Alternativen zur Unterbringung von schwangeren Frauen während der Haft zu prüfen».

Es wird auf unsere obige Anmerkung zu «Eintritt» (1.b.8.) im zweiten Absatz verwiesen.

Sicherheitsmassnahmen (1.d.18.)

«Die stichprobenartige Durchsicht der Dokumente ergab, dass Sicherheitsmassnahmen korrekt verfügt werden/Die Delegation erfuhr, dass auf allen Stockwerken die jeweiligen Zellen 17 für Zelleneinschlüsse zur Reizabschirmung genutzt werden. Es handelt sich um normale Zellen, die nur mit einem Bett ausgestattet sind.

Die Kommission empfiehlt, sämtliche Massnahmen in einem Register festzuhalten».

Die Empfehlung der NKVF, ein Register für die erwähnten Zellenwechsel zu führen, wird bereits umgesetzt.

Disziplinar massnahmen (1.e.20.)

«Die Kommission empfiehlt, bei der Umsetzung zwischen Disziplinararresten und Sicherheitsmassnahmen zu unterscheiden und somit verschiedene Zellen zu benutzen. Sie erinnert daran, dass eine Sicherheitsmassnahme keine Strafe ist und von der betroffenen Person nicht als solche wahrgenommen werden darf».

In Bezug auf die Empfehlung der NKVF, bei der Umsetzung zwischen Disziplinararrest und Sicherheitsmassnahmen eine Unterscheidung zu machen, ist darauf hinzuweisen, dass eine Sicherheitszelle und eine Arrestzelle teilweise dieselben Kriterien erfüllen



müssen. Eine Unterscheidung zwischen den besagten Zellen ist somit kaum möglich. Zudem ist das Gefängnis Zürich unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten in dieser Hinsicht eingeschränkt. Gleichwohl wird die Empfehlung der NKVF im Rahmen des Neubaus berücksichtigt, obwohl die Zellen, wie bereits erwähnt, keinen Unterschied in baulicher Hinsicht aufweisen werden.

(1.e.21.)

«Eine Arrestzelle wurde renoviert, d.h. neu bestrichen und vor dem Fenster, das auf den Innenhof zeigt, stehen künstliche Pflanzen und eine blaue Blache, die einen Ausblick vortäuschen. Die Kommission anerkennt die Bemühungen der Leitung durch Kreativität und Pragmatismus Verbesserungen in der Infrastruktur herbeizuführen. Dennoch steht sie der Tatsache, dass diese Zellen beschränktes Tageslicht und keinen Ausblick haben, kritisch gegenüber».

Die Kritik, dass die Arrestzellen beschränktes Tageslicht und keinen Ausblick haben, erscheint absolut nachvollziehbar. Das Gefängnis Zürich ist jedoch auf die baulichen Gegebenheiten angewiesen. Es freut uns jedoch sehr, dass unsere Bemühungen zur Verbesserung Anerkennung finden.

Personal (1.f.21.)

«Gemäss einer internen Richtlinie dürfen bei medizinischen Notfällen nach Zelleneinschluss in der Nacht, die Zellen nur in Anwesenheit der Kantonspolizei geöffnet werden - auch wenn der medizinische Notfalldienst bereits vor Ort ist.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die medizinische Notsituation immer vorrangig eingestuft werden muss und somit der Zugang zur weiteren medizinischen Versorgung innert kürzester Frist zu gewährleisten ist. Die Richtlinie ist dahingehend anzupassen».

Über eine Zellenöffnung anlässlich einer Notsituationen zu Unzeiten und bei reduziertem Personalbestand wird zusammen mit den Pikettdiensten (medizinisches Fachpersonal und Kader der Gefängnisleitung) entschieden. Selbstredend werden medizinische Notfallsituationen vorrangig eingestuft, was eine Zellenöffnung nach Entscheid der Pikettdienste auch bei reduziertem Personal in Abwesenheit der Kantonspolizei möglich macht. Je nach Zellengrösse und möglichem Gefahrenpotential muss jedoch dabei der Sicherheit vom Personal Rechnung getragen werden.

Gesundheitsversorgung (2.a.23.)

«Die Kommission erhielt von der Gesundheitsversorgung einen gemischten Eindruck. Einerseits stellte sie fest, dass die Gesundheitsversorgung seit dem letzten Besuch ausgebaut und verschiedene Prozesse und Abläufe verschriftlicht wurden. Sie begrüsst zudem, dass eine digitale dermatologische Versorgung geplant ist».

Die Implementierung der digitalen dermatologischen Versorgung "Derma2go" wurde in der Zwischenzeit erfolgreich durchgeführt. Weitere Gefängnisse bekunden Interesse an diesem Service und befinden sich in der Einführungsphase.

(2.a.24.)

«Die Einrichtung verfügt zudem über einen infrastrukturell korrekt ausgestatteten Gesundheitsdienst mit drei Räumen für Untersuchungen wie bspw. EKG-Untersuchungen und Behandlungen, für administrative Arbeiten und für die Aufbewahrung der Medika-



mente. Ein Assistenzarzt des Universitätsspitals Zürich kommt zweimal pro Woche in die Einrichtung. Zudem sind fünf Pflegefachpersonen von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 11.50 Uhr und von 13.15 Uhr bis 16.35 Uhr zugegen. Die zahnärztliche Versorgung erfolgt einmal pro Woche vorwiegend für Notfallbehandlungen. Ein Physiotherapeut kommt ebenfalls einmal pro Woche».

Aufgrund der hohen Belegungszahlen und gestiegenen Nachfrage wurde die Frequenz der Physiotherapie inzwischen auf dreimal pro Woche erhöht.

(2.a.27.)

«Die Kommission erinnert an die Sorgfaltspflicht bei der Dokumentation der medizinischen Informationen, die u.a. Diagnoselisten, fortlaufende Berichte über den somatischen und psychischen Gesundheitszustand, Behandlungen, Pflegeplan enthalten müssen. Sie empfiehlt dringend bereits vor der Einführung des neuen Systems, die Dokumentation der medizinischen Informationen anzupassen und zu verbessern. Sie empfiehlt zudem, das Gesundheitsfachpersonal in Bezug auf die Dokumentation und die Pflege von inhaftierten Personen mit teils komplexen Krankheitsbildern regelmässig zu schulen und weiterzubilden. Beim Feedbackgespräch nahm die Kommission mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass fünf Mitarbeitende des Gesundheitsdienstes bereits Weiterbildungen absolvieren».

In den nächsten Jahren wird im gesamten JuWe, so auch im Gefängnis Zürich, mit dem Projekt ELEKTRA ein neues medizinisches Dokumentationssystem eingeführt. Dadurch wird eine umfassende und übersichtliche interdisziplinäre Dokumentation ermöglicht. Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen und der gleichzeitig hohen Belegungszahlen gestaltet sich die nahtlose Dokumentation heute als eine Herausforderung. Die internen Pflegefachpersonen wurden jedoch erneut für die Bedeutung einer akkuraten und vollständigen Dokumentation sensibilisiert.

(2.a.28.)

«Die Delegation stellte zudem fest, dass das Justizvollzugspersonal Zugang zu den Papierunterlagen hat und die Vertraulichkeit somit nicht gewahrt ist. Der Zugang zu den medizinischen Informationen ist auf das Gesundheitsfachpersonal zu beschränken».

Der Zugang zu den Räumlichkeiten des Gesundheitsdienstes ist ausschliesslich für den Gesundheitsdienst und das Kader des Gefängnisses Zürich möglich. Das Aufsichts- und Betreuungsteam hat nur in Ausnahmesituationen ausserhalb der Dienstzeiten des Gesundheitsdienstes, wie beispielsweise bei einer Notfalleinweisung, Zugriff auf die schriftlichen Unterlagen der inhaftierten Personen. Dies geschieht, um die nahtlose Fortsetzung der medizinischen Betreuung sicherzustellen und erfolgt stets nach Rücksprache mit dem Pikettdienst. Diese Vorgehensweise ist notwendig, da der Gesundheitsdienst nur von Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 16:35 Uhr vor Ort verfügbar ist.

(2.a.29.)

«Die Kommission empfiehlt, alle inhaftierte Personen über die medizinischen Massnahmen wie die Verabreichung von Medikationen in einer ihnen verständlichen Art und Weise aufzuklären. Bei Sprachbarrieren ist der telefonische Dolmetscherdienst beizuziehen».

Die Aufklärung über medizinische Massnahmen und Medikation erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen durch den Arzt oder die Pflegefachperson. Bei einem vertieften Informationsbedarf seitens der inhaftierten Person werden auch Merkblätter und Aus-



zügen kostenfrei bereitgestellt. Im Falle einer bestehenden Sprachbarriere stehen uns verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um diese zu überwinden. Unser Gesundheitsdienst-Team beherrscht eine Vielzahl von Sprachen, darunter Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Rumänisch, Serbisch und Russisch. Sollte die benötigte Sprache nicht durch das Gesundheitsdienst-Team abgedeckt sein, greifen wir je nach Thema auf ein Dolmetschergerät oder einen telefonischen Dolmetscher zurück. Unser telefonischer Dolmetscherdienst ist umfassend und gut etabliert. Ein entsprechendes Verzeichnis der verfügbaren Sprachdienstleistungen ist intern digital hinterlegt.

(2.a.30.)

«Die Kommission erinnert an den Grundsatz, wonach rezeptpflichtige Medikamente grundsätzlich durch Gesundheitsfachpersonal abzugeben sind. Es sind Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit zu treffen, falls die Abgabe durch Gesundheitsfachpersonal nicht möglich ist».

Im Einklang mit dem Grundsatz des Normalisierungsprinzips werden die inhaftierten Personen dazu ermutigt, ihre Medikamente eigenständig auf der Etage vor den Mahlzeiten, also vor dem Frühstück, Mittagessen und Abendessen, abzuholen. Abends, nach dem Zelleneinschluss, erfolgt die Ausgabe der Medikamente durch das Aufsichts- und Betreuungsteam, bedingt durch die begrenzten personellen Ressourcen des Pflegefachpersonals.

Das Gefängnis Zürich ist sich bewusst, dass die Medikamentenausgabe eine sensible Aufgabe ist. Das Aufsichts- und Betreuungsteam wird in Einzelschulungen durch den Gesundheitsdienst umfassend über das Medikamentenmanagement geschult. Zudem organisiert das Gefängnis Zürich regelmässige Schulungen zur Auffrischung des Wissens. Um das Aufsichts- und Betreuungsteam bei der Medikamentenabgabe tagsüber auf den Etagen zu unterstützen, wurden zwei temporäre diplomierte Pflegefachpersonen eingestellt. Beim Medikamentenmanagement erfolgt die Vorbereitung und Überprüfung der Medikamente stets nach dem Prinzip der Vier-Augen-Kontrolle durch das qualifizierte Pflegefachpersonal.

(2.a.32.)

«Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei dringend, umgehend von der Fesselung von schwangeren Frauen während dem Transport abzusehen. Inhaftierte Frauen, insbesondere schwangere Frauen sollten beim Transport in ein Spital vom Gesundheitsfachpersonal begleitet werden».

Es wird auf unsere obige Anmerkung zu «Eintritt» (1.b.8.) im zweiten Absatz verwiesen. Im Übrigen wird das JuWe diese Angelegenheit mit der Kantonspolizei thematisieren.

Umsetzung epidemienrechtlicher Vorgaben (2.b.34)

«Die Kommission empfiehlt, bei der medizinischen Eintrittsabklärung folgende Punkte systematisch zu erfassen:

- a. *Somatische Krankheiten und Medikation, insbesondere Infektionskrankheiten,*
- b. *Psychische Krankheiten und bisherige Therapien, u.a. auch Substanzabhängigkeiten und Substitutionstherapien;*
- c. *Suizidalität und Selbstverletzungsgefahr.*



Ausserdem ist systematisch und insbesondere bei längeren Aufenthalten im Rahmen der medizinischen Eintrittsabklärung der geschlechtsspezifische Gesundheitszustand der Frauen zu erfassen. Die geschlechtsspezifischen Fragen sind auf Wunsch der Frau durch weibliches Gesundheitsfachpersonal zu stellen».

Der medizinische Eintrittsfragebogen wurde in diesem Jahr von einer Gruppe von Pflegefachpersonen überarbeitet und ist bereits im Einsatz. Die aufgeführten Punkte der NKVF wurden dabei berücksichtigt und integriert.

Im Übrigen wird auf unsere obige Anmerkung zu «Eintritt» (1.b.8.) im zweiten Absatz verwiesen.

(2.b.35)

«Die Delegation erhielt Kenntnis von einzelnen Fällen bei denen es bei der Verhaftung durch die Polizei zu Verletzungen kam. Diese Anzeichen von Gewaltanwendung durch die Polizei wurden aus Sicht der Kommission nicht gemäss den Vorgaben des Istanbul-Protokolls bildlich dokumentiert. Die Kommission empfiehlt, potentielle Gewaltanwendungen im Rahmen der Eintrittsbefragung fachgerecht und nach rechtsmedizinischen Grundsätzen abklären zu lassen und zu dokumentieren. Protokolle und Berichte sind systematisch an die hierfür zuständigen Behörden weiterzuleiten».

Gemäss neuem Eintrittsfragebogens wird speziell nach Gewalteinwirkung gefragt. Im Falle einer solchen Einwirkung wird das Ereignis systematisch und professionell abgeklärt.

(2.b.36)

«Substitutionstherapien werden nur fortgeführt aber nicht initiiert. Die Delegation erhielt die Rückmeldung, dass Pregabalin-Abhängigkeiten auch nicht substituiert werden. Die Kommission bedauert, dass es keine klaren Entzugsschemata bei Suchterkrankungen gibt. Entzüge werden mit Benzodiazepinen durchgeführt».

Die Substitution bei einer Pregabalin-Abhängigkeit erfolgt nicht ausschliesslich mittels Benzodiazepinen. Die betroffene Person wird in der psychiatrischen Visite von einer Fachperson untersucht, um eine individuelle Lösung zu finden. Pregabalin wird keinesfalls abrupt abgesetzt, sondern es erfolgt eine individuelle wöchentliche Reduzierung. Dies kann bei der inhaftierten Person zwar Unmut hervorrufen, es ist jedoch aus medizinischer Sicht nicht vertretbar, Medikamente ohne klare Indikation auf Dauer zu verabreichen. Während des Reduktionsprozesses wird die inhaftierte Person vom Gesundheitsdienst betreut.

(2.b.37)

«Die Kommission empfiehlt, steriles Injektionsmaterial zugänglich zu machen».

Grundsätzlich wird beim Gefängnis Zürich von einem drogenfreien Gefängnis ausgegangen, da grundsätzlich keine Sach- und Beziehungsurlaube stattfinden und regelmässige Kontrollen mit Unterstützung der Polizei, inklusive Hundeführer, durchgeführt werden. Abgesehen vom medizinischen Einzelfall (ärztlich begleitete Abgabe von Betäubungsmitteln mit entsprechender Verordnung), bei welchem der Zugang zu sterilem Injektionsmaterial jederzeit sichergestellt ist, wird derzeit in den Untersuchungsgefängnissen Zürich eine Vorgabe zuhanden der Gefängnisleiter:innen zur Umsetzung der ärztlichen Verordnung zur Abgabe von Betäubungsmitteln erarbeitet. Dabei ist – bei Bedarf von Konsum von illegal erhaltenen Substanzen – grundsätzlich die Möglichkeit vorgesehen, vom Gefängnisarzt ein Set mit sterilen Spritzen verordnet zu erhalten. Der Erhalt der Spritzen soll streng vertraulich behandelt werden.



Psychiatrische Versorgung (2.c.40.)

«Die Delegation stellte fest, dass die psychischen Beschwerden ausschliesslich mit Psychopharmaka behandelt werden. Sie erhielt die Rückmeldung, dass bei den inhaftierten Personen Gesprächsbedarf besteht und die Visiten des Psychiaters jedoch kaum Zeit für Gespräche zulassen.

Die Kommission empfiehlt, die psychiatrische Grundversorgung auszubauen und einen niederschweligen Zugang sicherzustellen».

Die Gefängnisversorgung wird von der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) Zürich sichergestellt. Gegenwärtig findet die psychiatrische Visite im Gefängnis Zürich drei Mal wöchentlich statt. Es ist geplant, die Visite aufgrund der hohen Belegungszahlen auf vier Mal wöchentlich auszuweiten. Durch den Umbau des Gefängnisses Pfäffikon werden zusätzliche personelle Ressourcen seitens der PUK-Ärzte verfügbar, die bedarfsgerecht genutzt werden können. Aufgrund der hohen Belegungszahlen sind die personellen Ressourcen der diplomierten Pflegefachpersonen stark beansprucht. Dennoch werden auch hier Gespräche angeboten, die von den inhaftierten Personen dankbar angenommen werden.

Die Anmeldungen zur psychiatrischen Visite werden im Rahmen des Normalisierungsprinzips in der Regel von den inhaftierten Personen selbst vorgenommen. Falls dies aufgrund des physischen oder psychiatrischen Zustands nicht möglich ist, übernimmt das Aufsicht- und Betreuungsteam oder das Gesundheitspersonal die Anmeldung. Jede Anmeldung wird dabei berücksichtigt und einer Triage unterzogen.

(2.c.41.)

«Die Kommission empfiehlt, klare Vorgehensweisen zur Suizidprävention in Konzepten und Merkblättern festzuhalten und das Personal regelmässig zu schulen».

Die SKJV hat kürzlich ein Handbuch mit dem Titel "Psychiatrische Versorgung im Freiheitsentzug" erstellt, welches auch das Kapitel "Prävention bei psychischen Erkrankungen und selbstschädigendem/suizidalem Verhalten" enthält. Dieses Handbuch steht allen Personen zur Verfügung. Wir haben mehrere physische Exemplare dieses Handbuchs vom SKJV angefordert, um sie dem Gefängnispersonal zur Verfügung zu stellen. Das Handbuch kann auch online unter "Psychiatrische_Versorgung_Handbuch.pdf (skjv.ch)" abgerufen werden.

Zusätzlich bietet das SKJV ein kostenloses E-Learning-Programm zum Thema Suizidprävention an. Das Hauptziel dieses interaktiven Lernprogramms ist zunächst die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für diese Thematik (SKJV, 2023, E-Learnings | SKJV).

Zudem haben die Gefängnisse Pfäffikon und Zürich fusioniert. Es wird somit auf das Detailkonzept der Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon betreffend die Vorgehensweise verwiesen (dieses wurde der NKVF vorgelegt).

Massnahmen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie (2.d.43.)

«Die Kommission erfuhr, dass das kantonale Amt für Justizvollzug eine Verfügung erliess, welche den Einrichtungen des Freiheitsentzugs im Kanton Zürich bei Bedarf die Rechtsgrundlage zur Streichung des täglichen Spaziergangs lieferte. Diese wurde im Gefängnis Zürich gemäss Rückmeldung nie angewendet. Die Kommission stuft die mögliche Streichung des täglichen Spaziergangs als besonders kritisch ein und weist mit Bezug auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung darauf hin, dass




der Spaziergang ein fundamentales Grundrecht der inhaftierten Personen darstellt, das unter allen Umständen täglich während mindestens einer Stunde zu gewährleisten ist».

Obwohl eine entsprechende Verfügung des JuWe betreffend Streichung des täglichen Spaziergangs erlassen wurde, wurde im Gefängnis Zürich nie davon Gebrauch gemacht. Die inhaftierten Personen erhielten weiterhin täglich ihren vorgegebenen Spaziergang.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Präventivmassnahme handelte und diese Einschränkung Inhaftierte in Isolation (Verdachtsfälle wegen gezeigter Symptome, Erkrankte) betraf sowie dem Schutz und der Sicherheit der Inhaftierten und betreuenden Mitarbeitenden zwecks Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus in den Institutionen diene. Gleichwohl wird das JuWe diese Anordnung einer Prüfung unterziehen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Jacqueline Fehr

Kopie z.K. an: Justizvollzug und Wiedereingliederung, Amtsleitung/Fachbereich Recht